



## Schulgeldordnung der Schulstiftung Seligenthal

*Als privater Schulträger staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen erhält die Schulstiftung Seligenthal öffentliche Zuschüsse zur Deckung der Sach-, Personal- und Betriebskosten. Anders als bei staatlichen Schulen decken diese Zuschüsse die tatsächlichen Ausgaben aber nur zum Teil. Die restlichen Mittel muss der Schulträger selbst aufbringen; ein Teil Aufwendungen wird durch die Erhebung von Schulgeld – über den staatlich gewährten Schulgeldersatz hinaus – gemäß den folgenden Regelungen abgedeckt.*

### 1. Schulgeldpflichtige Einrichtungen

Diese Schulgeldordnung ist wesentlicher Bestandteil der Schulvereinbarung an folgenden Einrichtungen:

- Gymnasium Seligenthal und
- Wirtschaftsschule Seligenthal.

### 2. Staatlicher Schulgeldersatz / Verrechnung

Der Staat gewährt nach dem Schulfinanzierungsgesetz bis zu einer gesetzlich festgelegten Höhe (ab 1.1.2021: 110,- €/Monat für 11 Monate) den Ersatz eines von der Schule erhobenen (rein rechnerischen) Schulgeldes. **Darüber hinaus erhebt die Schulstiftung ein allein von den Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu zahlendes Schulgeld.** Der staatliche Schulgeldersatz wird vom Staat unmittelbar an die Schule ausgezahlt und mit dem Gesamtschulgeld (d.h. staatl. Schulgeldersatz + von den Sorgeberechtigten zu zahlendes Schulgeld) verrechnet.

### 3. Höhe des zu zahlenden Schulgeldes

Die Höhe des über den Schulgeldersatz hinausgehenden und von den Sorgeberechtigten/volljährigen Schüler/innen selbst zu zahlenden Schulgeldes wird durch den Vorstand der Schulstiftung festgelegt.

Derzeit gelten **ab 1. August 2021** folgende **Jahresbeträge**, die in der Regel auf 12 Monate aufgeteilt werden:

- |    |                                   |         |                             |
|----|-----------------------------------|---------|-----------------------------|
| a) | <u>Gymnasium:</u>                 |         |                             |
|    | - sprachlicher Zweig:             | 600,- € | (entspricht 50,- € / Monat) |
|    | - sozialwissenschaftlicher Zweig: | 600,- € | (entspricht 50,- € / Monat) |
|    | - musischer Zweig:                | 720,- € | (entspricht 60,- € / Monat) |
| b) | <u>Wirtschaftsschule:</u>         | 600,- € | (entspricht 50,- € / Monat) |

## Schulstiftung Seligenthal

Stiftung des Öffentlichen Rechts

Schulstiftung Seligenthal  
Bismarckplatz 14  
84034 Landshut

Tel.: 0871 821-151  
Fax: 0871 821-146  
schulstiftung@seligenthal.de



Schulstiftung  
Seligenthal

### 4. Schulgeldraten / Fälligkeit / Zahlungsweise

Der Jahresbetrag ist grundsätzlich in 12 gleichen Monatsraten jeweils spätestens bis zum 10. eines jeden Monats zu zahlen.

Die Pflicht zur Zahlung endet mit Ablauf des Monats, an dem die Schulvereinbarung endet (z.B. durch Schulabschluss oder Kündigung, nach Ablauf der Kündigungsfrist). Insoweit wird der Jahresbetrag bei Beendigung des Schulverhältnisses ggf. entsprechend anteilig gekürzt.

Das Schulgeld wird im Lastschriftverfahren eingezogen; Überweisungen sind im Ausnahmefall möglich. Anfallende Bank-/Bearbeitungsgebühren bei fehlender Deckung des Kontos oder nicht berechtigtem Widerspruch gehen zu Lasten der Schulgeldzahlungspflichtigen.

**Wiederholtes Ausbleiben fälliger Zahlungen führt zur Kündigung des Schulvertrages (s. Punkt 8.5 der Schulvereinbarung).**

### 5. Anpassung des zu zahlenden Schulgeldes / Kündigung

Die Höhe des von den Sorgeberechtigten zu zahlenden Schulgeldes kann vom Vorstand der Schulstiftung angepasst werden. Eine Verminderung kann dabei unmittelbar in Kraft treten, eine Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach Bekanntmachung wirksam. Eine Kündigung des Schulvertrags durch die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen zum vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

### 6. Geschwisterermäßigung auf Antrag

Wenn Geschwister auch eine der schulgeldpflichtigen Seligenthaler Einrichtungen besuchen, wird das Schulgeld **auf Antrag** für das zweite Kind um 240,- € (*entspricht 20,- € / Monat*) ermäßigt; dritte und weitere Kinder werden **auf Antrag** um 600,- € (*entspricht 50,- / Monat*) ermäßigt. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung kann formlos ohne weitere Nachweise gestellt werden.

Die Ermäßigung bzw. Befreiung wird grundsätzlich nur für die Zukunft ausgesprochen und gilt längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres; **sie muss zu jedem Schuljahr neu beantragt werden.**

### 7. Ermäßigung / Befreiung aus sozialen Gründen auf Antrag

Einkommensschwache Familien können auf Antrag eine Schulgeldermäßigung um 240,-€ (*entspricht 20,-€/Monat*) oder eine Schulgeldbefreiung erhalten. Entsprechende Antragsformulare sind auf der Homepage eingestellt oder im Schulsekretariat sowie in der Geschäftsstelle der Schulstiftung erhältlich. Mit dem Antrag müssen eine datenschutzrechtliche Einwilligung sowie geeignete Belege zur Einkommenssituation eingereicht werden. Nach Prüfung entscheidet der Vorstand der Schulstiftung im Einzelfall über den Antrag.

Eine Ermäßigung bzw. Befreiung wird grundsätzlich nur für die Zukunft ausgesprochen und gilt längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres; **sie muss zum neuen Schuljahr ggf. neu beantragt werden.** Ein **Anspruch** auf Befreiung oder Ermäßigung **besteht nicht.**

## Schulstiftung Seligenthal

Stiftung des Öffentlichen Rechts

Schulstiftung Seligenthal  
Bismarckplatz 14  
84034 Landshut

**Tel.: 0871 821-151**  
Fax: 0871 821-146  
**schulstiftung@seligenthal.de**



**Schulstiftung  
Seligenthal**

### 8. Betriebseinschränkungen / Schulgeldpflicht

Gesetzlich angeordnete **Betriebseinschränkungen** oder **Betretungsverbote** bzw. sonstige Maßnahmen in Folge höherer Gewalt können dazu führen, dass die Nutzung der Schulen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Anspruch auf Beschulung gem. den staatlichen Regelungen während der Dauer der Einschränkungen ruht. Eine Verzögerung des Vertragsbeginns kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Muss die Beschulung aufgrund höherer Gewalt, z. B. bei Naturkatastrophen, Pandemien, gesetzlichen Anordnungen, krankheitsbedingten Schließungen, Streiks etc. vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden, rechtfertigt das **keine Minderung oder Erstattung des Schulgeldes**, sofern und soweit für den Träger keine Kompensation aus öffentlichen Mitteln erfolgt.